

Anlage 1

Preisblatt

Siehe unter:

<https://www.stadtwerke-buehl.de/de/Netze/Erdgas/Netznutzung>

MUSTER

Anlage 2 Kontaktdatenblatt Netzbetreiber Gas

Stand: 12.01.2016

Anschrift	
Name	Stadtwerke Bühl GmbH
Straße Hausnr.	Siemensstraße 5
PLZ Ort	77815 Bühl
Telefon	0049-7223-946-0
Fax	0049-7223-946-270
Handelsregister Nr:	HRB 210616
Registriergericht:	AG Mannheim
Steuer-Nr.	33037 / 07405
Finanzamt	Baden-Baden
Internet	www.stadtwerke-buehl.de
Umsatzsteuer-ID	DE 145 755 295



**Stadtwerke Bühl
GmbH**

Marktrolle	DVGW-Codenummern / EIC-Codenummern Gas
Netzbetreiber (Grid Operator)	9870026200004
	9800106400000
Messdienstleister	9800106300002

Marktgebietsverantwortlicher	
Net Connect Germany GmbH & Co. KG	

E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)
edi.swbuehl.netz@sap-xi.kivbf.de

Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, Format.

Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:

Fachliche Ansprechpartner Allgemein			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Vertragsmanagement			
· Lieferantenrahmenvertrag	netznutzung@stadtwerke-buehl.de	0049-7223-946-115	0049-7223-946-271-115
Zuordnungsvereinbarung	netznutzung@stadtwerke-buehl.de	0049-7223-946-115	0049-7223-946-271-115
· MSB - MDL	netznutzung@stadtwerke-buehl.de	0049-7223-946-115	0049-7223-946-271-115
EDIFACT			
· allgemeine Themen	netznutzung@stadtwerke-buehl.de	0049-7223-946-115	0049-7223-946-271-115
· Umstellung INVOIC	kundenservice@stadtwerke-buehl.de	0049-7223-946-212	0049-7223-946-270

Fachlicher Ansprechpartner GaBi Gas /Einspeiserprozesse			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
UTILMD			
· Lieferantenwechsel	netznutzung@stadtwerke-buehl.de	0049-7223-946-115	0049-7223-946-271-115
INVOIC	kundenservice@stadtwerke-buehl.de	0049-7223-946-220	0049-7223-946-270
REMA DV			
· Zahlungsverkehr	kundenservice@stadtwerke-buehl.de	0049-7223-946-212	0049-7223-946-270
Bilanzierung			
Gas	netznutzung@stadtwerke-buehl.de	0049-7223-946-115	0049-7223-946-271-115
· Zuordnungsermächtigung	netznutzung@stadtwerke-buehl.de	0049-7223-946-115	0049-7223-946-271-115
Mehr- Mindermengen			
· Clearing	netznutzung@stadtwerke-buehl.de	0049-7223-946-115	0049-7223-946-271-115

Fachlicher Ansprechpartner MSCONS			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
MSCONS			
· Zählerstände SLP	kundenservice@stadtwerke-buehl.de	0049-7223-946-220	0049-7223-946-270
MSCONS			
· Lastgänge RLM	netznutzung@stadtwerke-buehl.de	0049-7223-946-115	0049-7223-946-271-115

Sonstige Ansprechpartner			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
	netznutzung@stadtwerke-buehl.de	0049-7223-946-115	0049-7223-946-271-115

Bankverbindung	
Geldinstitut	Sparkasse Bühl
IBAN	DE80 6625 1434 0000 0520 50
BIC	SOLADES1BHL

Weitere Informationen	
Gasbeschaffenheit:	H-Gas
Referenztemperaturstandort	77815 Bühl / Baden

Kontaktdatenblatt Transportkunde

Stand:

Anschrift			
Name			
Straße Hausnr.			
PLZ Ort			
Telefon			
Fax			
Internet			
Umsatzsteuer-ID			
Marktrolle		DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas	
Lieferant			
E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)			
Vertragsmanagement			
Name, Vorname			
Straße HsNr.			
PLZ Ort			
Telefon			
Fax			
E-Mail			
EDIFACT	Email	Telefon	Fax
· allgemeine Themen · Umstellung INVOIC · Verschlüsselung/Signatur			
Bilanzkreismanagement			
Bilanzkreisverantwortlicher			
Bilanzkreis (EIC-Code)			
Name, Vorname			
Straße Hausnr.			
PLZ Ort			
Telefon			
Fax			
E-Mail			
An-, Abmeldung zur Netznutzung			
Name, Vorname			
Straße Hausnr.			
PLZ Ort			
Telefon			
Fax			
E-Mail			
Rechnungen			
Name, Vorname			
Straße Hausnr.			
PLZ Ort			
Telefon			
Fax			
E-Mail			
Bankverbindung			
Geldinstitut			
IBAN			
BIC			

Anlage 3: Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)

1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 **EDI:**
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3 **EDI-Nachricht:**
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- 2.4 **UN/EDIFACT:**
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

- 3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

- a. Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

4 Sicherheit von EDI-Nachrichten

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- 4.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

- 4.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 5.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- 5.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 6.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i. S. d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.
- 6.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

sicherzustellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

- 6.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

7 Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:

- Kontaktdaten

8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

8.1 Laufzeit

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

8.2 Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

8.3 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Technischer Anhang:

1. Ansprechpartner (siehe Anlage 2)

2. Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg: (s. unter anderem Kommunikationsrichtlinie)

- Kommunikationsprotokoll (z.B. SMTP, FTP, http, HTTPS)
- Kommunikationsadresse (z.B. edifact@server.de, ftp.domainname.de)
- Kommunikationsidentifikation (z.B. Username, Signatur, Absenderadresse)
- Maximale Sendungsgröße gemäß Kommunikationsrichtlinie
- Kompressionsart mit Version (G ZIP)
- ggf. Multivolume oder Containerarchive

3. Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert (s. VEDIS)

- Verschlüsselungsverfahren (SMIME, AS2)
- Verschlüsselungsparameter

4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:

- INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter www.edi-energy.de
- REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht unter www.edi-energy.de
- Dateinamenskennung (gemäß Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“)
- Codepflegende Stellen sind:
- UN für EDIFACT-Syntax
- GS1 für ILN-Nummer
- DVGW-Codenummer
- Netzbetreiber für Zählpunkte
- BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)

5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung) bei Verwendung von E-Mail als Übertragungsweg und auf die Studie über sichere webbasierte Übertragungswege, Version 2.0, verwiesen.



**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bühl GmbH
zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 26.10.2006,
geändert am 17.10.2008**

Stand: 01.04.2010

**1.1 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
(§§ 17, 19 GasGVV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden mit folgenden veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) | 4,00 € * |
| 2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten während der üblichen Arbeitszeit | |
| - zum Einzug einer Forderung | 23,00 € * |
| - zur Einstellung der Versorgung | 23,00 € * |
| - zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage | 23,00 € netto / 27,37 € brutto |
| 3. Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden | nach Aufwand |
| 4. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die jeweils dafür von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. | |

1.2. Umsatzsteuer

Die Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe. (zur Zeit 19%) Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

2. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Bareinzahlung bei den Stadtwerken Bühl GmbH, durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung zu leisten.

3. Unterjährige Abrechnung

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen.

Es werden grundsätzlich 11 monatliche Abschlagszahlungen und eine Schlussrechnung erhoben.

Auf Wunsch des Kunden wird der Gasverbrauch vom Grundversorger monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnungen). Die Stadtwerke Bühl GmbH berechnet dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung. Die Höhe des Entgelts ist im jeweils gültigen Preisblatt für die Netznutzung (Gas) der Stadtwerke Bühl GmbH geregelt.

Über die unterjährige Abrechnung ist mit den Stadtwerken Bühl eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Anlage 4 Ergänzende Geschäftsbedingungen

Eine monatliche Abrechnung kann immer nur zum Ende eines Monats aufgenommen werden. Eine vierteljährliche Abrechnung kann immer nur zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines Kalenderjahres aufgenommen werden. Eine halbjährliche Abrechnung kann immer nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres aufgenommen werden.

Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken Bühl GmbH vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angabe zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung,
- den verbindlich anzusetzenden Jahresgasverbrauch zur festen Einordnung in eine ggf. vorhandene Preisstaffel innerhalb des jeweiligen Lieferproduktes.

4. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.04.2010 in Kraft. Sie ersetzen die Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2007 der Stadtwerke Bühl GmbH.



**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bühl GmbH
- Netzbetrieb (Verteilnetzbetreiber) zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung
für die Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 26.10.2006,
geändert am 17.10.2008**

Stand: 01.07.2007

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1.1

Der Netzanschluss stellt die Verbindung des Verteilnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers dar. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endet mit dem Hauptabsperrhahn, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

1.2

Zur Verwendung kommt Erdgas der Gruppe H gemäß den anerkannten Regeln der Technik, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird.

1.3

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke über ein bei einem Verteilnetzbetreiber konzessioniertes Installationsunternehmen zu beantragen.

1.4

Für den Netzanschluss ist der Abschluss eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Verteilnetzbetreiber erforderlich. Das Formular zur Bestellung eines Hausanschlusses gilt als Auftrag für den Anschluss.

1.5

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.6

Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Kosten für die erstmalige Herstellung des Netzanschlusses, auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B. nach Art und Dimension) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1).

1.7

Bei Netzanschlüssen, deren Herstellung mit vom üblichen Fall abweichendem Aufwand verbunden ist, erstattet der Anschlussnehmer dem Verteilnetzbetreiber die entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

1.8

Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

1.9

Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

2.1

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu bezahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 % der ansetzbaren Kosten und wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

2.2

Der Anschlussnehmer zahlt dem Verteilnetzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanfor-

derung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

3.1

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1.6, 1.7, 1.8 und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Verteilnetzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.

3.2

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Verteilnetzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen. Gleiches gilt auch bei Vorverlegung von Hausanschlüssen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage, Messeinrichtungen (§§ 14 und 22 NDAV)

4.1

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem konzessionierten Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2

Der Anschlussnehmer erstattet dem Verteilnetzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten gemäß dem Preisblatt (Anlage 1).

4.3

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

4.4

Die Gasanlagen des Netzkunden dürfen nur durch konzessionierte Installationsunternehmen verändert und/oder unterhalten werden.

4.5

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Diese sind dem Verteilnetzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Gasanlage ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik. Dazu zählen im Wesentlichen DIN-Normen, DIN EN-Normen, DVGW Regelwerk, TRGI und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Verteilnetzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung.

6. Zahlung, Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, Mahnkostenpauschale (§§ 23, 24 NDAV)

6.1

Rechnungen des Verteilnetzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

6.2

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Verteilnetzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Verteilnetzbetreiber.

6.3

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten nach den im Preisblatt (Anlage 1) des Verteilnetzbetreibers veröffentlichten Preisen zu ersetzen. Werden Pauschalsätze verrechnet hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

6.4

Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Verteilnetzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

6.5

Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, kann der Verteilnetzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7. Inkrafttreten

Für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederdruckebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung ab 01.07.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBGasV der Stadtwerke Bühl GmbH.



Anlage 1 zu Anlage 4b

zu den Ergänzenden Bedingungen des Verteilnetzbetreibers zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Preisblatt gültig ab 01.04.2010

1. Netzanschlusskosten

1.1 Neuanschluss (Einzelanschluss)

	netto	brutto
a) Grundpauschale bis NW 50 einschließlich Erdarbeiten je lfm. Leitungslänge einschließlich Erdarbeiten	1.830,00 €	2.177,70 €
	75,00 €	89,25 €
Bonus bei Mehrspartenanschluss (hier mindestens zwei Anschlussarten z.B. Strom- und Wasseranschluss)	200,00 €	238,00 €
Bonus je lfm. Leitungslänge	20,00 €	23,80 €

b) Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der unter a) genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

1.2 Eigenleistungen bei der Herstellung von Netzanschlüssen

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Verteilnetzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Verteilnetzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Verteilnetzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Anfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird für den von der Stadtwerke Bühl GmbH ausgeführten Netzanschluss entsprechend mit einem Bonus pro Meter Leitungsbau vergütet.

Bonus für Grabarbeiten auf dem eigenen Grundstück:

	netto	brutto
Bonus Einzelanschluss pro Meter	40,00 €	47,60 €
Bonus Mehrspartenanschluss pro Meter	20,00 €	23,80 €

1.3 Baukostenzuschuss

1.3.1

Baukostenzuschüsse werden bei Anschluss an das Niederdrucknetz bis Nennweite 50 und bei Anschluss an das Mitteldrucknetz bis Nennweite 25 von der **Stadtwerke Bühl GmbH** derzeit nicht erhoben.

1.3.2

Bei Anschlüssen größer als Nennweite 50 (Niederdruck) bzw. Nennweite 25 (Mitteldruck) wird der Baukostenzuschuss von der **Stadtwerke Bühl GmbH** nach gesonderter Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer erhoben.

1.3.3. Der Baukostenzuschuss ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu zahlen.

2. Inbetriebsetzungskosten (4.2 der Ergänzenden Bedingungen)

2.1 Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	netto	brutto
	keine Kostenberechnung	

2.2 Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	40,34 €	48,00 €
--	---------	---------

2.3 Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau	40,34 €	48,00 €
---	---------	---------

Werden aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, weitere Anfahrten oder zusätzliche Tätigkeiten erforderlich, werden diese zusätzlich zur Pauschale nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (6. der Ergänzenden Bedingungen)

1. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)	4,00 € *
---	----------

2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten während der üblichen Arbeitszeit	
--	--

- zum Einzug einer Forderung	23,00 € *
------------------------------	-----------

- zur Einstellung der Versorgung	23,00 € *
----------------------------------	-----------

- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage	23,00 € netto / 27,37 € brutto
---	---------------------------------------

3. Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand
---	---------------------

4. Umsatzsteuer

Die Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe. (zur Zeit 19%) Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Stadtwerke Bühl
GmbH



**Technische Anschlussbedingungen
für den Anschluss an das Niederdruckgasnetz
(TAB)
der Stadtwerke Bühl GmbH**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Anmeldeverfahren**
- 3. Abnahme / Inbetriebsetzung der Kundenanlage**
- 4. Plombenverschlüsse**
- 5. Hausanschluss**
- 6. Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte / Zählerplatz**
- 7. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck**

1. Geltungsbereich

Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegt die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) zugrunde.

Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Bühl GmbH angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit den Stadtwerke Bühl GmbH zu klären.

Die TAB gelten in Verbindung mit den dazugehörigen DIN - Vorschriften und dem DVGW - Regelwerk.

Diese TAB tritt am 01.07.2007 in Kraft.

2. Anmeldeverfahren

Vor Beginn der Installationsarbeiten ist die geplante Anlage rechtzeitig vom Kunden durch Vermittlung eines konzessionierten Vertragsinstallationsunternehmens (nachfolgend „VIU“ genannt) anzumelden und ihre Ausführung mit der Stadtwerke Bühl GmbH vor Ort abzustimmen. Dabei ist das von den Stadtwerke Bühl GmbH vorgeschriebene Anmeldeverfahren anzuwenden.

Dieses Formular ist direkt an den zuständigen Bezirks-Schornsteinfegermeister zu senden.

Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Bühl GmbH eingetragen sind, haben bei der Anmeldung als Anlage eine Kopie des Installateurausweises ihres zuständigen Energieversorgers zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Einzelanlage mit zu übergeben.

3. Abnahme, Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Fertigstellung sowie der Termin der Inbetriebsetzung der Anlage sind der Stadtwerke Bühl GmbH durch das ausführende VIU rechtzeitig mitzuteilen. Die Zählersetzung ist zu beantragen. Dazu ist der von der Stadtwerke Bühl GmbH vorgesehene Vordruck (Fertigmeldung, hinterlegt im Internet www.stadtwerke-buehl.de) zu verwenden. Das VIU hat die Kundenanlage vorher auf ordnungsgemäßen und sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand zu prüfen und sich zu vergewissern, dass die geltenden anerkannten Regeln der Technik und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten sind.

Ab Hauptabsperrereinrichtung (HAE) ist die Kundenanlage vom VIU in Betrieb zu nehmen, die Gasverbrauchseinrichtung auf ihre Nennwärmebelastung einzustellen und der Kunde über deren Handhabung zu unterweisen.

Bei Bedenken gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb genommen.

Nach erfolgter Installation der Gasversorgungsanlage im Haus, durch ein bei einem Versorger konzessioniertes Installationsunternehmen, ist durch dieses ein Inbetriebsetzungsantrag zu stellen.

4. Plombenverschlüsse

Anlagenteile, in denen nicht gemessenes Gas strömt, müssen plombiert werden können. Das gleiche gilt für Anlagenteile, die aus Gründen der Verrechnung unter Plombenverschluss genommen werden müssen. Die von der Stadtwerke Bühl GmbH in der Kundenanlage angebrachten Plombenverschlüsse dürfen vom VIU nur mit Zustimmung der Stadtwerke Bühl GmbH geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden; in diesem Fall ist die Stadtwerke Bühl GmbH unverzüglich, unter Angabe des Grundes, zu verständigen.

Wird vom Kunden oder vom VIU festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der Stadtwerke Bühl GmbH mitzuteilen. Die an Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräten angebrachten Plomben dürfen nur von den Stadtwerke Bühl GmbH oder seinen Beauftragten entfernt werden.

5. Hausanschluss

Der Hausanschluss (HA) verbindet das Verteilungsnetz der Stadtwerke Bühl GmbH mit der Kundenanlage. Er besteht aus einem Absperrschieber, Strömungswächter, HA-Leitung, Hauseinführung, Hauptabsperreinrichtung (HAE) und ggf. Hausdruckregelgerät.

Der Hausanschluss wird nach den geltenden anerkannten Regeln der Technik von der Stadtwerke Bühl GmbH oder deren Beauftragten hergestellt.

Die Herstellung eines Hausanschlusses ist schriftlich zu beauftragen.

Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung usw.) sowie der Ort der Hauseinführung werden unter Berücksichtigung der Kundeninteressen von der Stadtwerke Bühl GmbH festgelegt.

Die Anschlussleitungen sind in einen geeigneten Hausanschlussraum nach DIN 18012 zu führen.

Eigentumsgrenze ist die erste HAE. Der Bereich hinter der HAE, ausschließlich des Gaszählers und des Haus-Druckregelgerätes, falls notwendig, gehört zum Eigentum des Anschlussnehmers.

Der Hausanschluss wird auf Kosten des Anschlussnehmers erstellt.

Für die Auffindbarkeit des Gashausanschlussschiebers ist es erforderlich, eine Tafel (140 mm x 100 mm) an der Hauswand des mit Erdgas versorgten Gebäudes anzubringen.

Der Hausanschluss bleibt Eigentum der Stadtwerke Bühl GmbH und wird ausschließlich von der Stadtwerke Bühl GmbH hergestellt, unterhalten, geändert, gegebenenfalls erneuert oder abgetrennt. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu treffen. Er darf keinerlei Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

6. Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte / Zählerplatz

Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen und Druckregelgeräte werden von der Stadtwerke Bühl GmbH festgelegt. Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind (kein Zustellen/Verdecken mit Möbel, Lagermaterial oder Abfall) und ohne besondere Hilfsmittel geprüft bzw. ab-

gelesen werden können. Je nach Situation sind dafür besondere **Räume** zu wählen, die **nicht allgemein zugänglich** sind oder es ist für einen sicherheitstechnisch vergleichbaren Schutz (Einhausung oder Holzplattenverschlag) zu sorgen.

Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßige Erwärmung ($> 25^{\circ}\text{C}$) und mechanische Beschädigung geschützt sein.

Bei der Durchführung der Druckprobe durch das VIU darf nicht direkt gegen den Reglerausgang gedrückt werden. Vor der Druckprobe ist eine geeignete Steckscheibe nach dem Reglerausgang zu setzen.

Schädliche Einflüsse auf die Funktion der Messeinrichtungen, auch Überlastungen infolge von Anlagenerweiterungen, sind zu vermeiden. Entstehende Schäden an den Messeinrichtungen gehen zu Lasten des VIU.

Nachträgliche Farbanstriche dürfen vom Kunden nicht aufgetragen werden.

6 Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte

Für die Errichtung, sicherheitstechnische Ausrüstung, Änderung und Betrieb (Wartung) der Gasdruckregel- und Gasmesseinrichtung gelten die einschlägigen anerkannten technischen Regeln, unter anderem das DVGW Regelwerk und die Unfallverhütungsvorschriften, sowie die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Die Anordnung und die Installation sind mit den Stadtwerke Bühl GmbH abzustimmen.

6.1 Zur Gasdruckregeleinrichtung gehören gemäß den anerkannten Regeln der Technik unter anderem:

- das Druckregelventil
- das Sicherheits-Absperrventil
- das Sicherheits-Ausblaseventil
- ggf. der Staubfilter sowie
- Rohr- und u.U. auch Funktionsleitungen

6.2 Zur Gasmesseinrichtung gehören:

- der Gaszähler
- ggf. Zustandsmengen- und Temperaturumwerter
- ggf. Druck- und/oder Temperaturlaufnehmer
- ggf. Tarifgeräte zur selbsttätigen Erfassung von Tages- oder Stundenmengen (Maximallast)
- ggf. Anlagen zur Fernwirk- und Datenfernübertragung.

6.3 Sofern an der Anschlussstelle eine Datenfernauslesung der Messwerte vorzusehen ist, stellt der Netzanschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den Stadtwerke Bühl GmbH einen analogen Telekommunikationsanschluss, einen 230-V-Anschluss und elektrische Energie kostenlos zur Verfügung. Eventuelle Anpassungen des Telekommunikationsanschlusses müssen auf Verlangen der Stadtwerke Bühl GmbH vorgenommen werden. Die Kosten für die Anpassung trägt der Netzanschlussnehmer bzw. Netzendkunde.

6.4 Der Netzanschlussnehmer bzw. Netzkunde verpflichtet sich in diesem Fall außerdem, die für eine Datenfernauslesung der Leistungs- und Arbeitswerte und zur Online-Übertragung an die Stadtwerke Bühl GmbH notwendigen Fernwirk- und Datenfernübertragungseinrichtungen zu dulden.

6.5 Die Gasdruckregeleinrichtung darf nur von der Stadtwerke Bühl GmbH oder von einem konzessionierten Fachunternehmen mit gleichwertiger Qualifikation errichtet, geändert oder unterhalten werden.

- 6.6 Die Gasmesseinrichtung darf nur von der Stadtwerke Bühl GmbH oder von einem konzessionierten Fachunternehmen mit gleichwertiger Qualifikation errichtet, geändert oder unterhalten werden.

Zählerplatz

- Generell sind die allgemeinen Regeln der Technik einzuhalten.
- Der Aufstellungsort, die Größe und Art des Gaszählers werden von der Stadtwerke Bühl GmbH bestimmt.
- Gaszähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen.
- Zählerplätze sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Zuordnung zur jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist.

7. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

Die Stadtwerke Bühl GmbH verteilt zur Zeit Erdgas der Gruppe H gemäß den anerkannten Regeln der Technik, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird. Der Versorgungsdruck ist in einzelnen Netzteilen unterschiedlich. Er beträgt am Ausgang des Gasdruckreglers im Mittel 21 mbar. Bei der Einrichtung von Anlagen und der Wahl der Gas-Verbrauchseinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass sie auf alle Gase nach den anerkannten Regeln der Technik einfach umzustellen sind (Allgas-Verbrauchseinrichtungen).

Im Gasmitteldrucknetz werden in die Hausanschlussleitung Druckregelgeräte mit Sicherheitsmembranen und Sicherheitsabsperrventil (SAV) eingebaut. Bei unzulässigem Druck in der Gasleitung zur Gasverbrauchseinrichtung sperrt das SAV die Gaszufuhr. **Das SAV darf nur von der Stadtwerke Bühl GmbH wieder in Betrieb genommen werden!** Dabei ist zu beachten, dass die Verschlusskappe des Entriegelungsstiftes wieder gasdicht aufgeschraubt werden muss.

Es sind Einrohrzähler-Anschlussstücke für den Zähler in der Kundenanlage vorzusehen. Die Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte werden ausschließlich durch die Stadtwerke Bühl GmbH oder seine Beauftragte angebracht, angeschlossen, ausgewechselt und ausgebaut.

Anlage 5: Standardlastprofilverfahren

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden/Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile).

Für den Heizgas-Letzterverbraucher kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:

W14; W24

Für den Kochgas-Letzterverbraucher kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:

HK3

Für Gewerbebetriebe kommen die folgenden Standardlastprofile zur Anwendung:

MK4; HA4; KO4;

Der Netzbetreiber wendet ein synthetisches Standardlastprofilverfahren an.

Informationen über das verwendete Standardlastprofilverfahren des Netzbetreibers, sowie die verfahrensspezifischen Parameter sind unter folgendem Link veröffentlicht

www.stadtwerke-buehl.de

Maßgeblich für die zur Anwendung des Standardlastprofils notwendige Temperaturprognose von 14.00 Uhr ist die Wetterstation:

Der Referenztemperaturstandort ist 77815 Bühl/Baden

Anlage 6

§ 18 NDAV Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung NAV / NDAV

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

"Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 3.9.2010 I 1261

§18 NDAV

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.

Lieferantenrahmenvertrag

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.